

**Oö. Umwelthanwaltschaft**  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UANw-010233/148-2014-Nö

An das  
BMFLUW  
Abt.V/4, Immissions- und Klimaschutz  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Bearbeiter: Ing. Franz Nöhbauer  
Tel: (+43 732) 77 20-134 56  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)

Linz, 7.3.2014

BMLFUW-UW.1.3.3/0008-V/4/2014

**Entwurf der Richtlinie zur Beurteilung von  
Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung in  
Stallungen - Stellungnahme der Oö.  
Umwelthanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes zur neuen Richtlinie (Entwurf Januar 2014) und wir möchten die Gelegenheit nutzen um die Position der Oö. Umwelthanwaltschaft zur geplanten Richtlinie darzulegen. Eingangs sei vermerkt, dass wir den Gestehungsprozess zu dem nun vorliegenden Entwurf nicht mehr kommentieren möchten. Die Oö. Umwelthanwaltschaft war in personam einer nicht mehr bei uns tätigen Mitarbeiterin eine Zeitlang in den Prozess eingebunden. Mit der beruflichen Veränderung der Mitarbeiterin und aufgrund mangelnder personeller Ressourcen konnte die Teilnahme ab 2011 nicht mehr weiter verfolgt werden. Wir sehen uns nun also mit dem Ergebnis einer langjährigen intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung konfrontiert das wir allerdings nicht unkommentiert lassen möchten.

**Die Rolle der Oö. Umwelthanwaltschaft bei Bauverfahren:**

Kurz zur rechtlichen Stellung und zu den Aufgaben der Oö. Umwelthanwaltschaft in Bauverfahren:  
Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat in den von den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung im Sinn des §8 AVG 1991. Daher ist die Oö. Umwelthanwaltschaft bei sämtlichen Bauvorhaben (soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt), als Partei beteiligt. Sehr früh schon hat die Oö. Umwelthanwaltschaft ihre Parteistellung im Bauverfahren, insbesondere bei landwirtschaftlichen Bauten, wahrgenommen und hohe Standards bei Stallbauten eingefordert. Mittlerweile haben die, anfangs sehr kontroversiellen und emotionalen Auseinandersetzungen, zu einem sehr hohen Standard bei Umweltauflagen für Stallungen geführt und Umwelt- und Nachbarschaftsschutzinteressen werden vielfach schon in der Projektsplanung sehr ausführlich berücksichtigt.

Der Erfolg des oberösterreichischen Weges basiert zum einen auf einer, im Vergleich zu anderen Bundesländern nachbarfreundlicheren Gesetzgebung, zum anderen erfolgte auch auf Sachverständigenseite sehr bald eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Geruchsbewertungsmodellen die in den jeweiligen Verfahren sehr differenziert eingesetzt wurden.

## Anwendungsbereich der Richtlinie:

Die vorliegende Richtlinie sieht zwei Bewertungsmodelle vor:

Die **vergleichende Standortbewertung** soll in einem Radius bis 100m zum Emittenten eine vorwiegend emissionsseitige Betrachtung anhand der sogenannten Geruchszahlen ermöglichen.

Dieses Verfahren wurde auch schon bei der bisherigen Richtlinie angewendet.

Neu hinzukommt eine **Immissionsbetrachtung anhand eines empirischen Modells auf Basis einer Ausbreitungsrechnung**. Diese gilt für Abstände ab 100m vom Emittenten. Für die Mehrzahl der relevanten Fälle mit Geruchsbelästigung ergibt sich also durch die neue Richtlinie keine Änderung in der Bewertung.

Ein Grundproblem bei der vorliegenden Richtlinie sehen wir darin, dass ein Bewertungsmodell für Gerüche (hier Teil1- Vergleichende Standortbewertung) den unterschiedlichen Gesetzgebungen in den Bundesländern übergestülpt wird, obwohl doch teils von unterschiedlichen Voraussetzungen auszugehen ist. Wir sind der Meinung dass das Konzept der "örtlichen Zumutbarkeit/ Ortsüblichkeit" zur Bewertung von Geruch von Stallungen in dieser Form in Oberösterreich nur bedingt in der Baugesetzgebung Deckung findet und keineswegs als ausschließliches Kriterium für die Bewilligungsfähigkeit von Stallungen herangezogen werden darf.

## Der Begriff der örtlichen Zumutbarkeit/Ortsüblichkeit:

Anders als in anderen Bundesländern findet sich in der Oö. Baugesetzgebung der Begriff der örtlichen Zumutbarkeit/Ortsüblichkeit nicht.

z.B.

### **§ 48 Nö. Bauordnung:**

(1) Emissionen, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen, dürfen

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährden
2. Menschen durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung nicht **örtlich unzumutbar** belästigen.

(2) Ob Belästigungen **örtlich zumutbar** sind, ist nach der für das Baugrundstück im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungsart und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkung des Bauwerks und dessen Benützung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

Die Ortsüblichkeit wird wie bisher anhand einer "Geruchszahl", in die verschiedene Faktoren eingehen, festgelegt. Diese Geruchszahl ist eine dimensionslose Maßzahl die als emissionstechnische Größe zu verstehen ist, die aber keinerlei Auskunft über immissionsseitige Auswirkungen gibt.

Die festgestellte Geruchszahl wird mit anderen bereits bestehenden Betrieben im Kontext der örtlichen Gegebenheiten oder bei vergleichbaren Widmungen verglichen und so eine Ortsüblichkeit festgelegt. Festzuhalten ist allerdings dass mit diesem Verfahren (Vergleichende Standortbewertung) keine Immissionsbeurteilung erfolgt, diese wäre erst mit Teil II der Richtlinie-Immissionsbetrachtung anhand eines empirischen Modells auf Basis einer Ausbreitungsrechnung möglich. Lediglich unter Pkt. 2.3.2 der vorliegenden Richtlinie ist die Beschreibung der örtlichen Verhältnisse vorgesehen. Dabei sind insbesondere Orographie und Witterungsverhältnisse zu beschreiben, ohne jedoch daraus Konsequenzen abzuleiten.

## Prüfung von schädlichen Umwelteinwirkungen:

Wir sind der Meinung dass auch im Bereich unter 100m eine immissionsseitige Betrachtung erfolgen kann und erfolgen muss. Dies ist in der Oö. Baugesetzgebung auch so vorgesehen und wird auch seit Jahren praktiziert. Voraussetzung dafür sind geeignete emissionstechnische Kenngrößen (Geruchsstoffkonzentration), anlagentechnische sowie meteorologische Daten.

### **§ 3 Oö. Bautechnikgesetz:**

*Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass durch Ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.*

(§ 3 Abs.3 Zi.2 Oö. Bautechnikgesetz).

Schädliche Umwelteinwirkungen werden lt. § 2 Oö. Bautechnikgesetz wie folgt definiert:  
Einwirkungen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.

*Bei der Prüfung, ob ein Bauvorhaben dem §3 entspricht, ist der Altbestand in die Beurteilung nicht miteinzubeziehen, da diese Bestimmung nur auf jene baulichen Anlagen bezogen ist, die Gegenstand des eingereichten Projektes ist. (s. VwGH 9.Oktober 2001, 2001/05/0282)*

Es sind also primär die schädlichen Einwirkungen eines neuen Stallgebäudes zu prüfen, nicht ob bereits andere vergleichbare Anlagen im Nahebereich bestehen und sich damit eine "Ortsüblichkeit" ergibt.

Beurteilungsgrundlagen sind dabei die Flächenwidmung, emissionstechnische Kenngrößen (Geruchskonzentration, Geruchsfrachten) sowie meteorologische Daten. Es kommt in der Beurteilung darauf an, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft durch ein Bauvorhaben herbeigeführt werden. (s. auch VwGH 15.Mai 2012, 2009/05/0083)

Damit ist bei jedem Stall im Einzelfall zu prüfen ob schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von unzumutbaren Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Ein Projekt ist dann soweit zu modifizieren dass eine unzumutbare Geruchsbelästigung vermieden wird.

### **Schlussfolgerung:**

Die Oö. Umwelthanwaltschaft wird bei künftigen Bauverfahren, wie auch schon bei den bisherigen, auf eine transparente und nachvollziehbare Immissionsabschätzung größten Wert legen. Die Frage der Zumutbarkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen wird in letzter Konsequenz nach wie vor an den auftretenden Jahresgeruchsstunden, in Abhängigkeit vom Emittenten und der örtlichen Situation, zu bemessen sein. Für diese Herangehensweise liefert Teil 1 der Richtlinie keine brauchbare Herangehensweise, bzw. es wird der Status quo einfach fortgeschrieben. Wir sehen darin eher einen Rückschritt als einen Fortschritt in der Beurteilung von Geruchsemissionen im Tierhaltungsbereich. Da wir auch substantiell zur Erstellung der vorliegenden Richtlinie nicht wesentliches beigetragen haben, bitten wir Sie, die Oö. Umwelthanwaltschaft von der Autorenliste zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umwelthanwalt:

Ing. Franz N ö h b a u e r

### **Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.